

**Gemeinsamer Meldebogen zur Anmeldung einer Tierhaltung** nach Thüringer  
Tiergesundheitsgesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung  
und Bienenseuchen-Verordnung für das Jahr 2022

**Anschrift (Wohnadresse) ggf. Adresskorrektur**

Name, Vorname bzw. Firma

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort ggf. Ortsteil

**Standort der Tierhaltung** (angeben, falls abweichend von Wohnadresse)

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort ggf. Ortsteil

Telefon  Telefax

E-Mail

**beitrags- und anzeigepflichtige Tiere**

<b>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b> einschließlich Ponys und Fohlen	<input type="text"/>				
<b>Rinder</b> Kälber bis 6 Monate	<input type="text"/>				
<b>Rinder</b> über 6 Monate bis 24 Monate	<input type="text"/>				
<b>Rinder</b> über 24 Monate	<input type="text"/>				
<b>Schafe</b> bis 9 Monate	<input type="text"/>				
<b>Schafe</b> über 9 Monate bis 18 Monate	<input type="text"/>				
<b>Schafe</b> über 18 Monate	<input type="text"/>				
<b>Ziegen</b> bis 9 Monate	<input type="text"/>				
<b>Ziegen</b> über 9 Monate bis 18 Monate	<input type="text"/>				
<b>Ziegen</b> über 18 Monate	<input type="text"/>				
<b>Zuchtsauen</b> nach erster Belegung	<input type="text"/>				
<b>Ferkel</b> bis 30 kg	<input type="text"/>				
<b>Sonstige Zucht- und Mastschweine</b> über 30 kg	<input type="text"/>				
<b>Bienenvölker</b>	<input type="text"/>				
<b>Legehennen</b> über 18 Wochen und Hähne	<input type="text"/>				
<b>Junghennen</b> bis 18 Wochen einschl. Hähne und Küken	<input type="text"/>				
<b>Mastgeflügel (Broiler)</b> einschließlich Küken	<input type="text"/>				
<b>Enten</b> einschließlich Küken	<input type="text"/>				
<b>Gänse</b> einschließlich Küken	<input type="text"/>				
<b>Truthühner</b> einschließlich Küken	<input type="text"/>				

**weitere anzeigepflichtige Tiere**

<b>Gehegewild</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Kameliden</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Sonstige nicht in der Beitragssatzung aufgeführte Klauentiere</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Andere Einhufer außer Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Fasane</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Perlhühner</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Tauben</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Wachteln</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Rebhühner</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Laufvögel</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Fische</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<b>Ja</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Nein</b>	<input type="checkbox"/>

**Von der jeweiligen Behörde auszufüllen!**

**Reg-Nr.:** gemäß ViehVerkV

**TSK-Nr.:**

Datum, Unterschrift (ohne Unterschrift ungültig)



**Gemeinsamer Meldebogen zur Anmeldung einer Tierhaltung** nach Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) und Anzeige einer Tierhaltung gemäß Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) und Fischseuchenverordnung (FischSeuchV)

**Meldepflicht gemäß Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) i. V. m. der Beitragssatzung der Thüringer Tierseuchenkasse (ThürTSK):**

Halter von Pferden, Eseln, Maultieren, Maulesel, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Legehennen, Junghennen, Mastgeflügel (Broiler), Enten, Gänsen, Truthühnern und Bienenvölkern („beitrags- und anzeigepflichtige Tiere“) haben der ThürTSK die Anzahl der bei ihnen zum Stichtag 3. Januar vorhandenen Tiere bzw. Bienenvölker zur Berechnung der Beiträge gemäß Beitragssatzung der ThürTSK zu melden. Viehhändler geben die Anzahl der umgesetzten Tiere des Vorjahres an. Erhöht sich nach dem Stichtag die Zahl der gehaltenen Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als 10 % oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, oder nehmen Sie eine neue Tierart nach der Anmeldung in Ihren Tierbestand auf oder gründen Sie nach dem Stichtag einen neuen Tierbestand, haben Sie diese Tiere unverzüglich der ThürTSK nachzumelden.

**Anzeigepflicht gemäß Viehverkehrsverordnung, Bienenseuchen-Verordnung und Fischseuchenverordnung gegenüber dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA):**

Über die oben zitierte Meldepflicht gemäß ThürTierGesG hinaus, sind Halter der o. g. beitragspflichtigen Tierarten sowie Halter von Gehegewild, Kameliden, nicht in der Beitragssatzung aufgeführten Klauentieren, anderen Einhufern als Pferden, Eseln, Maultieren, Maulesel; sowie Fasanen, Perlhühnern, Tauben, Wachteln, Rebhühnern und Laufvögeln nach den §§ 26 und 45 ViehVerkV verpflichtet, neben Name und Anschrift die Tierhaltung unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standorts der Tierhaltung, bei Bienen nach § 1a BienSeuchV unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standorts, beim zuständigen VLÜA vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Die genannten Verordnungen schreiben vor, dass die zuständigen VLÜA die angezeigten Tierhaltungen unter Erteilung einer Registriernummer zu erfassen haben.

Durch Ausfüllen des anliegenden „**Gemeinsamen Meldebogens**“ kommen Sie dieser Pflicht für die gemeldeten Tiere nach, da die erforderlichen Angaben von der ThürTSK an das zuständige VLÜA weitergeleitet werden. Für Halter von Fischen gilt eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht beim zuständigen VLÜA gemäß § 3 bzw. § 6 Abs. 2 FischSeuchV. Durch die Angabe der Haltung von Fischen auf dem anliegenden „Gemeinsamen Meldebogen“ erfüllen Sie den ersten Schritt der Anzeigepflicht. Weitere Angaben zur Erfüllung der Anzeigepflicht sind nach § 6 Abs. 2 Satz 2 FischSeuchV vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit gegenüber dem für Sie zuständigen VLÜA erforderlich. Im Falle einer Fischhaltung wird das für Sie zuständige VLÜA nach Erhalt der Mitteilung durch die ThürTSK diesbezüglich auf Sie zu kommen.

Schicken Sie bitte den anliegenden Meldebogen ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 14 Tagen an Ihr zuständiges VLÜA oder an die ThürTSK zurück. Nach Eingang des Meldebogens erhalten Sie für die beitragspflichtigen Tierarten von der Tierseuchenkasse den Beitragsbescheid sowie von dem für Sie zuständigen VLÜA eine Registriernummer.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise, bei Fragen rufen Sie uns bitte in der Geschäftsstelle der Tierseuchenkasse oder bei Ihrem zuständigen VLÜA an.

Die Meldung muss schriftlich oder per Fax erfolgen.

**Bitte kreuzen Sie bei den Rindern die Nutzungsart an: MV = Milchviehhaltung, MK = Mutterkuhhaltung, JRA = Jungrinderaufzucht und RM = Rindermast ein.**

- Bitte prüfen Sie die richtige Schreibweise Ihrer Anschrift im Adressfeld und füllen die Felder rechts oben nur bei Adressänderungen aus.
- Weicht der Standort der Tierhaltung von Ihrer Wohnanschrift ab, teilen Sie uns das bitte rechts oben auf dem Meldebogen mit (Standort der Tierhaltung).
- Sofern Sie bitte die Vorteile des Lastschriftverfahrens nutzen möchten, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Geschäftsstelle der ThürTSK auf. Sie sparen sich dadurch den Weg zur Bank oder Post und können die termingerechte Zahlung nicht versäumen.

Anschrift/Stempel VLÜA:

--

Anschrift der Tierseuchenkasse:

Thüringer Tierseuchenkasse  
Victor-Goerttler-Str. 4  
07745 Jena  
Telefon: 03641-88 55 0  
Telefax: 03641-88 55 55



Thüringer Tierseuchenkasse  
Victor-Goerttler-Str. 4  
07745 Jena

Anschrift Tierhalter:

---

---

---

---

**TSK oder Reg-Nr.:**

(bitte unbedingt angeben!)

Neuer Tierhalter:

## SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Hiermit ermächtige ich die Tierseuchenkasse die von mir zu entrichtenden Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Tierseuchenkasse auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall etwaige in Rechnung gestellte Kosten/Gebühren von mir zu tragen sind.

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: DE \_\_\_\_\_

Der Kontoinhaber ist mit dem oben genannten Tierhalter identisch. (falls zutreffend, bitte ankreuzen)

**Sofern der Kontoinhaber vom Tierhalter abweicht, bitte hier die Daten des Kontoinhabers eintragen. Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt nur für die Vereinbarung mit obigem Tierhalter.**

Name, Vorname, Firma (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Name Kreditinstitut



**Datum und Unterschrift des Kontoinhabers**

Bitte zurück senden an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler Str. 4, 07745 Jena  
oder an die Faxnummer 03641 8855-55.



## Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

### § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registrierungsnummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in

denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldepflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse